



S A T Z U N G

der

Kreis-Volkshochschule
Westerwald e.V.

in der Neufassung vom 24. Februar 2000

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreis-Volkshochschule Westerwald e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Montabaur.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat Aufgaben der Bildung und Weiterbildung im Westerwaldkreis. Der Verein nimmt die Aufgaben durch seine Hauptstelle in Montabaur und durch örtliche vhs-Einrichtungen wahr. Soweit die Aufgaben nicht unter das Weiterbildungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz fallen, sind sie haushaltsmäßig, haftungsrechtlich und organisatorisch völlig getrennt von der vhs-Arbeit zu organisieren.
- (2) Die Kreis-vhs hat dafür zu sorgen, dass die Angebote der Weiterbildung für die Bevölkerung im Westerwaldkreis flächendeckend und bedarfsgerecht in zumutbarer Entfernung sichergestellt werden. Dabei sind die Angebote der staatl. anerkannten örtlichen Volkshochschulen zu berücksichtigen.
- (3) Neben den Angeboten in den örtlichen vhs-Einrichtungen der Kreis-vhs ist die Kreis-vhs mit ihrer Hauptstelle nur insoweit Träger eigener Veranstaltungen, als diese entweder überörtliche Bedeutung haben oder wegen ihrer großen organisatorischen Vorbereitungs- und Durchführungsarbeit von den staatl. anerkannten örtlichen Volkshochschulen im Westerwaldkreis nicht angeboten werden.
Bei den Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung und / oder höherem Organisationsaufwand handelt es sich in erster Linie um Weiterbildung in den Bereichen
 - berufsbezogene Weiterbildung
 - Nachholen von Schulabschlüssen
 - Zertifikatsprogramme für Sprachen, mathematische und naturwissenschaftliche Fächer
 - begleitender Unterricht im Medienverbund
 - politische Weiterbildung
 - einzelne ausgewählte Maßnahmen aus dem Bereich der Freizeitbildung.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Kreis-vhs hält Kontakt zu anderen Institutionen der Weiterbildung auf örtlicher, regionaler und überregionaler Ebene.
- (9) Die Kreis-vhs berät und unterstützt daneben die staatl. anerkannten örtlichen Volkshochschulen im Westerwaldkreis in ihrer pädagogischen und organisatorischen Arbeit, sofern dies im Einzelfall gewünscht wird.
- (10) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es sich um Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel und sonstige Gerätschaften handelt, die nicht in kreiseigenen Einrichtungen stehen, den Orts- bzw. den Verbandsgemeinden zu, in denen sie in der Zeit vor der Auflösung vorwiegend genutzt wurden, unter der Bedingung, dass diese die o.g. Gegenstände unmittelbar gemeinnützigen Zwecken der Weiterbildung zuführen. Im allen anderen Fällen fällt das Vereinsvermögen an den Westerwaldkreis mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Weiterbildung zu verwenden.

§ 3

Mitglied im Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kreis-vhs sind folgende Personen:
 - der Landrat des Westerwaldkreises
 - der Leiter der Kreis-vhs
 - der Schatzmeister der Kreis-vhs, der Mitarbeiter der Kreisverwaltung ist und vom Landrat benannt wird.
 - die Leiter / Geschäftsführer der Organisationseinheiten nach §2(1), Satz 3 dieser SatzungDiese Personen sind Mitglieder kraft Amtes bzw. Funktionsstellung.
- (2) An juristischen Personen können die Träger der staatl. anerkannten örtlichen Volkshochschulen, die ihren Sitz im Westerwaldkreis haben, sowie Fördervereine der vhs-Einrichtungen der Kreis-vhs bzw. deren Träger in den Ortsgemeinden Herschbach und Selters sowie der Verbandsgemeinden Rennerod, Wallmerod, Höhr-Grenzhausen und Ransbach-Baumbach Mitglieder werden. Im Falle einer Mitgliedschaft entsenden die Träger der staatl. anerkannten örtlichen Volkshochschulen je zwei Vertreter in die Mitgliederversammlung. Die Fördervereine bzw. deren Träger entsenden je ein Mitglied in die Mitgliederversammlung.
- (3) An natürlichen Personen können - neben den in Abs. (1) genannten - nur noch die Leiter der örtlichen vhs-Einrichtungen der Kreis-vhs sowie die Fachbereichsleiter der Kreis-vhs-Hauptstelle Mitglieder werden.
- (4) Die Mitglieder nach den Absätzen (2) und (3) müssen ihre Aufnahme in den Verein schriftlich beantragen. Der Vorstand hat dem Antrag zu entsprechen, sofern nicht bei Antragstellung bereits Gründe des § 5 Abs. (3) vorliegen. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft folgt dem Verfahren des § 5 Abs. (3) sinngemäß.
- (5) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei den Personen nach § 4 Abs. (1) bei Verlust des Amtes oder der Funktion. In den Fällen der Mitglieder § 4 Abs. (2) endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen nach § 4 Abs. (3) endet mit Wegfall des Amtes, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 30.06. eines jeden Jahres (Ende des Arbeitsjahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorsitzende innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Fristablaufes als beendet gilt.

§ 6

Einnahmen

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks erhält der Verein durch Teilnehmergebühren, Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz, der kommunalen Gebietskörperschaften oder sonstiger Dritter. Darüber hinaus ist der Verein zur Annahme von Spenden berechtigt, sofern an die Spenden keine Bedingungen geknüpft sind, die dem Vereinsinteresse entgegenstehen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(\\file2\hpkvww\krh\vhs-satz.DOC)

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 2. Beschlussfassung über Grundsätze der Finanzierung.
 3. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
 4. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
 5. Beschlussfassung über Grundsätze des Weiterbildungsprogramms.
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss gegen ein Mitglied seitens des Vorstandes.
 7. Beschlussfassung zur von Aufgaben nach §2, (1), Satz 3, dieser Satzung und deren Organisation.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung einmal im Jahr einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen durch den Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Vorsitzende oder in dessen Vertretung der stellvertretende Vorsitzende einen Sitzungsleiter aus der Mitte der Vorstandsmitglieder berufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter, dem Protokollführer sowie einem weiteren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern in einer angemessenen Frist zuzuleiten ist.

§ 10 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Im übrigen kann die Tagesordnung mit einer Zweidrittelmehrheit erweitert werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Landrat des Westerwaldkreises als Vorsitzenden,
 - dem Leiter der Kreis-Volkshochschule, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
 - dem Schatzmeister,

- den Leitern / Geschäftsführern der Organisationseinheiten nach §2(1), Satz 3 dieser Satzung,
 - den Leitern der örtlichen vhs-Einrichtungen der Kreis-vhs, sofern diese Personen auch Mitglieder sind,
 - den Fachbereichsleitern der Kreis-vhs, sofern diese Personen auch Mitglieder sind,
 - je einem von der entsendenden Einrichtung namentlich zu benennenden Vertreter der im Kreis ansässigen staatl. anerkannten örtlichen Volkshochschulen bzw. deren Träger, sofern die Einrichtungen auch Mitglieder sind.
- (2) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landrat als Vorsitzenden und den Leiter der Kreis-vhs als stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Landrat und der Leiter sind je allein vertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Grundsätze der Arbeit, sofern die Kompetenzen nicht bei der Mitgliederversammlung liegen.
2. Koordinierung der Arbeit im Grundsatz zwischen den Mitgliedern.
3. Aufstellung des Rechnungsabschlusses.
4. Initiierung von Fortbildungsveranstaltungen.
5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Bestellung der Leiter der örtlichen vhs-Einrichtungen der Kreis-vhs auf Vorschlag des jeweiligen örtlichen Planungsausschusses.
7. Abberufung der Leiter der örtlichen vhs-Einrichtungen der Kreis-vhs.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

Die delegierten Vorstandsmitglieder der juristischen Personen nach § 4 Abs. (2) sind, nachdem sie von den Einrichtungen benannt wurden, solange im Amt, bis die Einrichtungen bei der Kreis-vhs schriftlich die Delegation widerrufen oder ein Ausschluss aufgrund eines Verfahrens nach § 5 Abs. (3) erfolgt ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder scheidern aus mit Wegfall ihres Amtes.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen ein.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt wenigstens 8 Tage. In dringenden Fällen kann die Einladung telefonisch erfolgen und die Einladungsfrist auf 2 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist vom Vorstand zu bestätigen.
- (3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Vorsitzende oder in dessen Vertretung der stellvertretende Vorsitzende einen Sitzungsleiter aus der Mitte der Vorstandsmitglieder berufen.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Beschlüsse zu § 12 Nr.7 bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Vor einer Entscheidung zu § 12 Nr.7 ist der betroffene örtliche Planungsausschuss zu hören. Gegen ein einstimmiges Votum des Planungsausschusses zur Belassung eines örtlichen Leiters im Amt kann der Vorstand nicht handeln. Probleme des § 5 (3) bleiben unberührt.
- (6) Bei Beschlüssen zu § 12 Nrn. 5 und 6 dürfen die direkt betroffenen Vorstandsmitglieder nicht mitwirken.
- (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied aus der Reihe der Sitzungsteilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 15
Laufende Geschäfte

- (1) Die Erstellung, Abwicklung und Organisation des Weiterbildungsprogramms sowie die Führung der laufenden Geschäfte obliegen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Planungsausschüssen.
- (2) Für bestimmte Aufgaben im Bereich der Kreis-vhs-Hauptstelle kann der Vorsitzende Fachbereiche bilden und deren Leiter bestellen.

§ 16
Örtliche Planungsausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Leiter der örtlichen vhs-Einrichtungen der Kreis-vhs und zur Sicherstellung eines qualifizierten Weiterbildungsangebotes auf Ebene der Verbands- bzw. Ortsgemeinden werden für die Verbands- bzw. Ortsgemeinden, in denen die Kreis-vhs tätig ist, örtliche Planungsausschüsse gebildet.
- (2) Diesen örtlichen Planungsausschüssen gehören jeweils an (soweit die Funktionen auch tatsächlich besetzt sind/ werden - siehe § 19 Abs. (2) -):
 - a) der Leiter der örtlichen vhs-Einrichtung der Kreis-vhs als Vorsitzender des örtlichen Planungsausschusses,
 - b) die Person, die auf örtlicher Ebene die laufenden Geschäfte führt,
 - c) die Person, die vor Ort für die kassenmäßige Abwicklung zuständig ist.
- (3) Die Leiter der örtlichen vhs-Einrichtungen der Kreis-vhs können weitere Personen aus dem öffentlichen oder kulturellen Leben der jeweiligen Verbands- bzw. Ortsgemeinde in die Planungsausschüsse berufen und abberufen.
- (4) Die kommunale Gebietskörperschaft, in der die örtliche Einrichtung wirkt, ist berechtigt, bis zu drei Personen in den betreffenden örtlichen Planungsausschuss zu entsenden.
- (5) Die Mitglieder des örtlichen Planungsausschusses sind vom Leiter der örtlichen vhs-Einrichtung der Kreis-vhs-Hauptstelle schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Tätigkeit in den örtlichen Planungsausschüssen ist ehrenamtlich. Für die unter Abs. (2) aufgeführten Aufgaben können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 17
Aufgaben der örtlichen Planungsausschüsse

Den örtlichen Planungsausschüssen obliegen folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Grundsätzen für die Weiterbildungsarbeit in der jeweiligen Verbands- bzw. Ortsgemeinde.
2. Erarbeitung des Weiterbildungsprogrammes.
3. Erarbeitung von Vorschlägen für Fortbildungsveranstaltungen.
4. Erarbeitung von Vorschlägen an den Vorstand zur Besetzung der Position des örtlichen Leiters der vhs-Einrichtung der Kreis-vhs.
5. Abgabe von Voten für die Belassung eines örtlichen Leiters in seinem Amt (§ 14 Abs.5). An der Abgabe dieses Votums darf der Betroffene nicht mitwirken. Alle übrigen Mitglieder des Planungsausschusses hingegen müssen an der Abgabe dieses Votums mitwirken. Mitglieder des Planungsausschusses, die an der betreffenden Sitzung nicht teilnehmen können, sind binnen 10 Tagen durch den Vorsitzenden der Kreis-vhs mittels eingeschriebenem Brief zur Abgabe eines schriftlichen Votums aufzufordern. Die Zustimmung des Aufgeforderten zur Abberufung des örtlichen Leiters gilt als erteilt, sofern das schriftliche Votum nicht binnen 30 Tagen nach der Aufforderung abgegeben wird. Schriftliche Voten sind grundsätzlich mittels eingeschriebenem Brief abzugeben.

Der Vorstand der Kreis-vhs kann den örtlichen Planungsausschüssen weitere Aufgaben übertragen.

§ 18
Sitzungen der örtlichen Planungsausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitzenden rufen die örtlichen Planungsausschüsse nach Bedarf zu Sitzungen ein.
- (2) Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Personen dies beantragen.

- (3) Zu Sitzungen zur Bestellung und Abberufung eines örtlichen Leiters der Kreis-vhs einschließlich des zugehörigen Anhörungsverfahrens bei Abberufung lädt der Vorsitzende der Kreis-vhs ein.
- (4) Die Einladungen zu den Sitzungen der örtlichen Planungsausschüsse erfolgen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des jeweiligen Ausschusses zu unterschreiben ist.
- (6) Die Sitzungsprotokolle sind der Geschäftsstelle der Kreis-vhs - unterschrieben vom Sitzungsleiter - zuzusenden.

§ 19

Durchführung der Veranstaltungen der örtlichen vhs-Einrichtungen und der Fachbereiche

- (1) Die Leiter der örtlichen vhs-Einrichtungen der Kreis-vhs und die Fachbereichsleiter der Kreis-vhs-Hauptstelle sind für die Durchführung des Programms verantwortlich.
- (2) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben können die Leiter der örtlichen vhs-Einrichtungen der Kreis-vhs Personen mit den Aufgaben nach § 16 Abs. (2) Buchstaben b) und c) berufen.
- (3) Der Leiter einer örtlichen vhs-Einrichtung der Kreis-vhs kann ein Mitglied aus der Mitte des jeweiligen örtlichen Planungsausschusses bestimmen, das ihn bei Besprechungen, Sitzungen etc. vertritt. Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und bei Vorstandssitzungen kann der Leiter der örtlichen vhs-Einrichtung der Kreis-vhs jedoch nur persönlich wahrnehmen.

§ 20

Leiter der örtlichen vhs-Einrichtungen und Fachbereiche

Zum Leiter einer örtlichen vhs-Einrichtung oder eines Fachbereiches sollen nur Personen bestellt werden, die die fachliche und persönliche Qualifikation besitzen. Ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden gesondert festgelegt.

§ 21

Rechnungsabschluss

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt eine Rechnungsprüfungskommission, deren Mitglieder nicht dem Verein angehören müssen. Die Kommission muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Neben der Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission ist der Rechnungsabschluss dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Westerwaldkreises vorzulegen. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Der Rechnungsabschluss ist für ein Arbeitsjahr (01.08. - 31.07. eines jeden Jahres) zu erstellen.

§ 22

Allgemeine Regelungen

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB.

§ 23

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung der Kreis-vhs tritt am 25.2.2000 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung vom 24.10.1988 außer Kraft.

Montabaur, den 24.2.2000

gez.: Peter Paul Weinert
Landrat und Vorsitzender

gez.: Joachim Hemme
Leiter